



SCHULISCHE INKLUSIONSSISTENZ

Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, die auf zusätzliche Pflege und Hilfe angewiesen sind, um am schulischen Leben und Lernen in der inklusiven Schule teilnehmen zu können.

Schulische Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten

Im inklusiven Schulalltag haben einige Schülerinnen und Schüler einen besonderen Unterstützungsbedarf und begegnen Situationen, in denen sie individuelle und persönliche Hilfe benötigen. Sich zum Beispiel mit einem Rollstuhl in der Schule zu bewegen, Hilfe beim Essen oder beim Toilettengang zu benötigen, auf besondere Unterstützungsmittel angewiesen zu sein – all dies kann den zusätzlichen Einsatz einer schulischen Inklusionsassistentin erforderlich machen.

Neben der pädagogischen, sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Förderung stellt die Berliner Schule in bewährter Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, mit lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen oder chronisch somatischen Erkrankungen, die einen zusätzlichen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe haben, schulische Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten zur Verfügung. Diese bieten ergänzend pädagogische Unterstützung an für die Schülerinnen und Schüler mit einem durch die SIBUZ festgestellten Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe. Ziel ist es dabei, die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu einer ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechenden Selbstständigkeit bestmöglich zu unterstützen. Schulische Inklusionsassistentenz ist daher auch Bestandteil der individuellen Förderplanung.

Als inklusive schulische Leistung im Gruppenbezug ermöglicht die schulische Inklusionsassistentenz den Schulbesuch für die genannten Schülerinnen und Schüler, ohne dass für die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen wie in den meisten anderen Bundesländern Eingliederungshilfeleistungen beantragt werden müssen.

Beantragung und Bewilligung schulischer Inklusionsassistentenz

Verwaltungsvorschrift über schulische Inklusionsassistentenz (VV SchullInklAs)

Die VV SchullInklAs ersetzt zum Schuljahr 2025/2026 die VV Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer). Sie enthält einige Veränderungen, die mehr Klarheit und Transparenz schaffen.

Unverändert bleibt jedoch der Grundgedanke, dass schulische Inklusionsassistentinnen und -assistenten im Kern die notwendige Pflege und Hilfe zur Ermöglichung des Schulbesuchs leistet und damit die Maßnahmen umsetzt, für die es kein anderes Personal in der inklusiven Schule zu Verfügung steht.

Verantwortlich für die Beantragung schulischer Inklusionsassistentenz beim SIBUZ ist die jeweils zuständige Schule.

Insbesondere am Schulanfang und beim Übergang in die weiterführende Schule ist es daher wichtig, dass die Schule rechtzeitig vor der Aufnahme über den Bedarf der Schülerinnen und Schüler durch die Sorgeberechtigten informiert wird.

Die Koordinierungskraft im SIBUZ prüft die Anträge der Schulen und stellt für jede Schülerin und jeden Schüler zunächst fest, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung schulischer Inklusionsassistentenz gegeben sind. In einem zweiten Schritt wird festgelegt, wie viele Leistungsstunden erforderlich sind, um die Bedarfe aller berechtigten Schülerinnen und Schüler im Gruppenbezug schulorganisatorisch decken zu können.

Die Sorgeberechtigten werden durch die Schule darüber informiert, ob der Schule für ihr Kind schulische Inklusionsassistenz bewilligt wurde und wie diese im Schulalltag umgesetzt wird.



Im Internet finden Sie alle Informationen zur schulischen Inklusionsassistenz unter
<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/schulische-inklusionsassistenz/>

Unterstützung im inklusiven Ganztag

Auch während der Zeit der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung kann ein zusätzlicher Pflege- und Hilfebedarf bestehen, der über die Aufgaben des sozialpädagogische Personals hinausgeht.

Beim Einsatz der schulischen Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten achtet die Schule daher darauf, dass die notwendige Versorgung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schultages möglich ist.

Ferien und Schulfahrten

Ist der Besuch der ergänzenden Förderung und Betreuung während der Ferien und die Teilnahme an Schulfahrten nur möglich, wenn die erforderliche Pflege und Hilfe sichergestellt werden kann, ist der Einsatz schulischer Inklusionsassistenz rechtzeitig, d. h.

8 Wochen vor Beginn des Einsatzes, beim SIBUZ zu beantragen.

Die Anträge stellt die Schule nach Rücksprache mit den kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe beim SIBUZ unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare (siehe Nr. 8 Absatz 2 VV SchullInklAs)

Voraussetzungen

Um einen Antrag auf schulische Inklusionsassistenz stellen zu können, ist nach Nummer 3 VV SchullInklAs das Vorliegen folgender Voraussetzungen erforderlich:

1. Es sind Unterstützungsmaßnahmen erforderlich, die nicht im Rahmen der personellen Grundausstattung der Schule und der Klasse zu leisten sind, die zu den Tätigkeiten der schulischen Inklusionsassistenz nach Anlage 1 der VV gehören und geeignet sind, einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen.

2. a) Es liegt ein gültiger Bescheid über sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Autismus“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“ oder „Sehen“ und eine gültige Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII vor
oder

b) Es wurde eine Bewilligung der für Inklusion zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf Grundlage eines ärztlichen Befundberichts über lang andauernde erhebliche körperliche Beeinträchtigungen oder eine chronische somatische Erkrankung erteilt.

oder

c) Es gibt eine ärztliche Verordnung für die Notwendigkeit der Versorgung im Zusammenhang mit einer Diabeteserkrankung, sofern die zuständige Krankenversicherung der Vereinbarung zur Kostenerstattung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beigetreten ist. (vgl. dazu auch SIBUZ [Infobrief Nr. 16](#)).

Im Antragsformular (Anlage 2 VV SchullInklAs) sind die konkret erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen während der Zeit des Schulbesuchs darzustellen, die im Zusammenhang mit den Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler stehen. Bei Folgeanträgen werden in der Antragsbegründung auch die Fortschritte bzw. Rückschritte in Bezug auf die Selbstständigkeit im Verhältnis zum vorherigen Antrag dargestellt.

Autorin dieser Ausgabe:
Tanja Hülscher (SenBJF II A 2.2)
Redaktion: SenBJF II A 2